

75. Haftet der Reichspostfiskus wegen Entziehung und verspäteter Wiederherstellung eines Fernsprechanchlusses gegenüber einer Person, die nicht Eigentümerin des angeschlossenen Grundstücks ist?

Fernsprech-GebD. vom 20. Dezember 1899 § 10.

Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1900 unter I 2 u. 5.  
Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom  
6. April 1892/7. März 1908 (RWB. S. 467, 79) §§ 5, 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1915 i. S. P. (Rl.) w. Postfiskus  
(Bekl.). Rep. III 523/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Telegraphenverwaltung hat den Fernsprechanhluß des Klägers, nachdem sie den Anhluß im Jahre 1911 wegen Beleidigung von Telephonbeamtinnen gesperrt, dann aber im Dezember 1911 bedingungsweise wieder gewährt hatte, am 15. April 1912 abermals aufgehoben, weil der Kläger bei der Führung eines Gesprächs wiederum eine Beamtin beleidigt haben soll. Erst im November 1912 wurde dem Kläger ein neuer Anhluß bewilligt. Er hat Klage gegen den Reichspostfiskus auf Gewährung von Schadensersatz in Höhe von 4500 M erhoben und zur Begründung unter anderem geltend gemacht, daß die Sperre beide Male widerrechtlich erfolgt und daß der neue Anhluß verspätet bewilligt sei; er habe schon im Frühjahr 1912 um diesen nachgesucht. In der Berufungsinstanz hat der Kläger erklärt, daß er, soweit die Sperre in Frage komme, nur noch Ersatz des Schadens verlange, der ihm durch die Entziehung des Anschlusses im April 1912 erwachsen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung und die Revision des Klägers wurden zurückgewiesen, die Revision aus folgenden

Gründen:

„Die Revision bekämpft das Urteil des Oberlandesgerichts nur insoweit, als es dem Kläger die Ersatzensprüche aberkennt, welche dieser aus der im April 1912 verhängten Sperre des Anschlusses und aus der angeblichen Verzögerung der Herstellung des neuen Anschlusses ableitet. Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt in beiden Richtungen keinem Bedenken.

Der zuerst bezeichnete Anspruch scheidet an der vom Berufungsgerichte zutreffend bejahten Rechtmäßigkeit der Sperrmaßregel. Die Vorinstanz hat festgestellt, daß der Kläger im April 1912 von neuem eine Beamtin der Vermittlungsstelle beleidigt hat. Nach der unter I 5 enthaltenen Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 26. März 1900 (RGBl. S. 242), wonach die Telegraphenverwaltung den Anschluß u. a. bei ungebührlichem Benehmen der ihn benutzenden Personen ohne Kündigung aufheben kann, war daher die Entziehung des Anschlusses gerechtfertigt. Die Revision bekämpft diese Annahme und führt aus, daß die Vorschrift nicht zu Recht bestehe, weil sonst der dem Reichspostfiskus in bezug auf die Anschlußgewährung obliegende „Kontrahierungszwang“ vereitelt werden würde. Dieser Zwang ergebe sich unmittelbar aus den §§ 5, 6 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892/7. März 1908 und mittelbar als Korrelat zu dem dem Reiche in § 1 dieses Gesetzes eingeräumten Monopolrecht aus dieser Vorschrift. Der auf Gesetz beruhende Rechtszustand habe nicht im Verwaltungswege abgeändert werden können. Hierbei wird von der Revision übersehen, daß der die Vorschrift unter I 5 enthaltende erste Abschnitt der Ausführungsbestimmungen auf Grund der dem Reichskanzler in § 10 FernsprGebD. erteilten Ermächtigung zur Regelung der Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechanlagen erlassen worden ist. Von einem Übergriffe der Bestimmungen in das der Gesetzgebung vorbehaltene Gebiet kann daher keine Rede sein. Die Erwägungen, welche dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile RGZ. Bd. 45 S. 166 flg. zugrunde liegen, schlagen daher hier nicht ein. Ohne Grund beruft sich der Kläger für die Unwirksamkeit der vorbezeichneten Bedingung ferner auf das Urteil RGZ. Bd. 62 S. 264. Unter dem Gesichtspunkte der guten Sitten (§ 138 BGB.) kann die Bedingung nicht geprüft werden, weil die Ausführungsbestimmungen, wie schon durch ihre Fassung zum Ausdruck gebracht ist, kraft der dem Reichskanzler in § 10 FernsprGebD. übertragenen Verordnungsgewalt und nicht erst zufolge vertragsmäßiger Unterwerfung der die Fernsprecheinrichtungen benutzenden Personen unter sie Geltung haben (Stenogr. Ber. des Reichstags, 10. Regisl.-Ber. I. Sess. 1898/00, S. 1039).

Ein Widerstreit zwischen der in Frage stehenden Bedingung und

der Zweckbestimmung der Fernsprecheinrichtungen als öffentlicher Verkehrsanstalt liegt nicht vor, da es sich bei der Bedingung nur um das Recht der Telegraphenverwaltung zur Kündigung des Anschlusses und nicht um die Entziehung der Benutzung des Fernsprechers überhaupt handelt. Die Behauptung der Revision aber, daß die Bedingung mit dem dem Reichsfiskus obliegenden „Kontrahierungszwange“ unvereinbar sei, scheidet schon daran, daß in § 6 Abs. 1 TelegrG. nur den Eigentümern von Grundstücken ein Recht auf Gewährung des Anschlusses eingeräumt ist. Der von der Revision angerufene § 5 dieses Gesetzes steht dem Kläger nicht zur Seite, weil er lediglich die Frage regelt, wer zur Benutzung der öffentlichen Fernsprecheinrichtungen zuzulassen ist, und hierdurch der Frage, wem ein Anspruch auf Anschluß an die Fernsprechanlagen zusteht, nicht vorgegriffen wird. Durch den § 2 der Ausführungsbestimmungen aber, auf den die Revision verweist, wird der Kreis der Anschlußberechtigten nicht erweitert. Allerdings ist dort ganz allgemein davon die Rede, daß „wer“ die Herstellung eines Anschlusses beantrage, vor dessen Herstellung die schriftliche Genehmigung des Eigentümers zur Einführung der Leitungen in das anzuschließende Gebäude usw. beizubringen habe. Daraus ist jedoch lediglich zu entnehmen, daß die Telegraphenverwaltung auch anderen Personen als Grundstückeigentümern Anschluß gewähren kann, nicht aber ist daraus abzuleiten, daß sie ihn solchen Personen gewähren muß. Die Einräumung weiterer Anschlußberechtigungen lag völlig außerhalb der mit dem Erlasse der Ausführungsbestimmungen verbundenen Absichten. Sie hätte nur durch eine Abänderung des Telegraphengesetzes, also im Wege der Gesetzgebung erfolgen können. Gegenüber der positivrechtlichen Festlegung des Kreises der Berechtigten kann auch den Billigkeitserwägungen kein Gewicht beigelegt werden, welche die Revision dahin geltend macht, daß als Korrelat zu dem dem Reiche eingeräumten Telegraphenregal (§ 1 des Gesetzes) dem Postfiskus die Verpflichtung auferlegt werden müsse, auch anderen Personen als Grundstückeigentümern Anschluß zu gewähren. Davon kann um so weniger die Rede sein, als die aus § 6 zu entnehmende Beschränkung des Kreises der Anschlußberechtigten auf einer wohl-ertwogenen Absicht beruht. Der Telegraphenverwaltung sollte hierdurch, wie die Entstehungsgeschichte des § 6 ergibt, als Ersatz für

die ihr fehlende Befugnis, auf die Häuser Leitungsdrähte zu legen und das erforderliche Gestänge darauf anzubringen, ein Mittel an die Hand gegeben werden, die Hauseigentümer zur Übernahme entsprechender Verpflichtungen ohne erheblichen Kostenaufwand zu nötigen (Wolke, Telegraphenrecht Bd. 1 S. 125). Der Antrag auf Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz wurde in der mit der Beratung des Gesetzesentwurfs betrauten Reichstagskommission gestellt, und die Vorschrift wurde dort auf Anregungen der verbündeten Regierungen und aus der Kommission in der Fassung in Vorschlag gebracht, die sie in ihrer endgültigen Gestalt aufweist. Die Mehrheit der Kommission billigte den Antrag von der Erwägung aus, daß die Reichspostverwaltung bisher ein Recht, die Leitungsdrähte auf die Häuser zu legen, noch nicht in Anspruch genommen habe und daß ihr deshalb die Befugnis nicht genommen werden dürfe, wenigstens im Vertragswege sich dieses Recht anzubedingen. Gerade deshalb wurde auch ein Antrag der Abgeordneten von Bar u. Gen., zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des jetzigen § 6 folgenden Absatz einzuschließen: „Die Bedingungen dürfen dem Eigentümer nur solche Verpflichtungen auferlegen, welche die Anlegung und Benutzung des einzelnen Anschlusses betreffen“ usw., von der Kommission verworfen und die Vorschrift vom Reichstage nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Druckf. des Reichstags, 8. Legisl.-Per. I. Sess. 1890/92 Nr. 460 S. 15, Stenogr. Ber. S. 4365 flg., insbesondere S. 4371 und 4375.

Aus alledem folgt zugleich, daß dem Kläger ein Recht auf Wiederherstellung des ihm entzogenen Anschlusses nicht zustand und er einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der angeblichen Verzögerung der anderweiten Anschlußgewährung nicht erheben kann.

Möglichstweise mag nach dem Wesen des Monopolzwanges dem Beklagten eine gewisse Art allgemeiner öffentlichrechtlicher Verbindlichkeit zur Gewährung von Telephonanschlüssen an Personen, die nicht Hauseigentümer sind, in dem Sinne obliegen, daß es nicht in seine reine, freie Willkür gestellt ist, ob er solchen Anschluß gewähren will oder nicht. Allein keinesfalls besteht ein Korrelat dieser möglichen ganz allgemeinen Verbindlichkeit in Gestalt eines ihr entsprechenden subjektiven Rechtes, sei es öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, und es kann keinesfalls diese Verbindlichkeit, wenn

---

sie bestehen sollte, dem Beklagten gegenüber im Rechtswege geltend gemacht werden, sei es unmittelbar im Wege einer Klage auf Gewährung eines Anschlusses, sei es mittelbar auf dem Umwege der Einkleidung der Klage in einen Schadensersatzanspruch.“